



## Info

Stand: 07/2018

### Merkblatt zur Sozialversicherungspflicht für Studenten im Zweitstudium

Nach Abschluss eines Studiums sind Arbeitnehmer dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten zuzurechnen. Grundsätzlich unterliegt dieser Personenkreis in einem Beschäftigungsverhältnis, das nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Gleichwohl kann ein Student im Zweitstudium in Ausnahmefällen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Beschäftigungsumfang - ggf. zusammen mit anderen Beschäftigungen - sich auf 20 Stunden in der Woche beschränkt und die Einschreibung in dem Zweitstudium nicht nur der Nutzung von Einrichtungen der Hochschule dient. Für die Annahme der Versicherungsfreiheit in den bestimmten Versicherungszweigen ist zwingend erforderlich, dass in dem Zweitstudium zweifelsfrei ein weiterer Hochschulabschluss angestrebt wird. Die Ernsthaftigkeit des Studiums ist stets in Frage zu stellen, wenn neben dem zweiten Fach noch ein Promotionsstudium betrieben wird. Nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist vom Landesamt für Finanzen (LfF) zu prüfen, ob ausnahmsweise in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit eintritt.

Bei Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger ist damit zu rechnen, dass zu dem Zweitstudium von den Prüfern Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Seminaren, Klausuren und absolvierte Prüfungen (Scheine) angefordert werden. Für die Erklärung zu der Ernsthaftigkeit des Studiums ist der Vordruck des Landesamtes für Finanzen (LFF14\_SV004) zu verwenden. Der Vordruck kann mit den Einstellungsunterlagen in der Personalabteilung abgegeben werden.

Eine direkte Übersendung des Vordrucks erfolgt an die nachstehend aufgeführte Anschrift:

Landesamt für Finanzen  
Hoevelstraße 10  
56073 Koblenz

Grundsätzlich werden von den Bezügen der Angestellten mit Hochschulabschluss Arbeitnehmerbeiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung einbehalten. Nur in den vorgenannten Sonderfällen entfällt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Werden falsche Angaben gemacht oder angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht und wurden aus diesem Grund zu wenig Beiträge einbehalten und abgeführt, sind von dem Arbeitgeber die fehlenden Arbeitnehmerbeiträge auch

über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus nachzuerheben.

---

## **Bitte beachten Sie die rechtlichen Grundlagen**

### **Auszug aus dem 4. Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**

#### **§ 28 g Beitragsabzug**

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28 o Abs. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.

#### **§ 28 o Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten**

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen Beteiligten.

(2) Der Beschäftigte hat auf Verlangen den zuständigen Versicherungsträgern unverzüglich Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 gilt für den Hausgewerbetreibenden, soweit er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, entsprechend.